



VERTRAULICH

Land Niederösterreich Finanz- und  
Beteiligungsmanagement GmbH

Prüfung der Einhaltung der Veranlagungsbe-  
stimmungen für das Rechnungsjahr vom  
1. November 2008 bis 31. Oktober 2009

## INHALT

I.	Auftrag.....	2
II.	Durchführung.....	2
III.	Art und Umfang der Prüfungshandlungen.....	3
IV.	Prüfung der Veranlagungsbestimmung.....	4
	1. Veranlagungsgrundsätze .....	4
	2. Besondere Veranlagungsbestimmungen.....	6
	2.2 Veranlagungsbestimmungen Darlehen, Kredite und Forderungswertpapiere .....	6
	2.3 Sonstige Forderungswertpapiere sowie Beteiligungswertpapiere .....	7
	2.6 Derivate Produkte .....	8
	2.8 Geregelte Märkte .....	9
	Zusammenfassendes Ergebnis .....	10

# Prüfung der Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen für das der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG übertragene Finanzanlagevermögens für das Rechnungsjahr vom 1. November 2008 bis 31. Oktober 2009

## I. Auftrag

Die Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG hat die Einhaltung der mit Landtagsbeschluss vom 2.7.2009 neu festgelegten Veranlagungsvorschriften (Anlage 1), des ihr zur Veranlagung übertragenen Landesvermögens, jährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen.

In weiterer Folge hat die Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG die Ergebnisse der Prüfung dem Beirat sowie dem Aufsichtsrat der Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH zu berichten. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist darüber hinaus dem Landtag von Niederösterreich vorzulegen.

Die Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH, die zu 99 vH an der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG beteiligt ist, hat mit Schreiben vom 19. Oktober 2009 die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit der Überprüfung der Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen für das Rechnungsjahr vom 1. November 2008 bis zum 31. Oktober 2009 betraut. Des Weiteren wurden wir beauftragt, einen Bericht über die Einhaltung der Veranlagungsvorschriften zu verfassen.

Wir stellen ausdrücklich klar, dass wir weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung haben, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet.

Dieser Bericht ist nur zum Zwecke der Information des Beirats, des Aufsichtsrats der Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH sowie des Landtags von Niederösterreich bestimmt. Die Weitergabe von Unterlagen und sonstigen Ergebnissen oder von Teilen derselben sowie einzelner fachlicher Aussagen an Dritte durch die Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH sowie durch Mitglieder des Landtags von Niederösterreich zu anderen als internen Zwecken, ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Ernst & Young zulässig.

## II. Durchführung

Die Durchführung der Prüfung erfolgte unter der Leitung von Herrn Mag. Gerhard Grabner, Financial Services / Asset Management Partner von Ernst & Young im Zeitraum von November bis Dezember 2009 am Sitz der Gesellschaft sowie in den Räumlichkeiten von Ernst & Young, Wien.

Als Unterlagen der Prüfung dienten uns die Belege sowie Aufzeichnungen der Gesellschaft. Die von uns benötigten zusätzlichen Aufklärungen und Nachweise wurden von den Geschäftsführern der Gesellschaft und den uns genannten Auskunftspersonen gegeben. Als Auskunftspersonen wurden auch Mitarbeiter der Hypo Capital Management AG befragt.

Darüber hinaus hat uns die Geschäftsführung der Gesellschaft in einer am 11. Dezember 2009 unterfertigten Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass uns alle Aufklärungen und Nachweise für die Überprüfung der Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen vollständig übergeben wurden.

Für die Durchführung des erteilten Auftrages und die Verantwortlichkeit von Ernst & Young sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die in der Auftragsvereinbarung festgehaltenen Auftragsbedingungen inkl. der darin vereinbarten „Allgemeinen Auftragsbedingungen der Wirtschaftstreuhandberufe“ maßgebend.

Auftragsgemäß erstatten wir nunmehr Bericht über die Ergebnisse der von uns durchgeführten Analyse.

### III. Art und Umfang der Prüfungshandlungen

Die Beurteilung der Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen wurde anhand der Aufstellungen der Gesellschaft sowie auf Basis der einzelnen Wertpapiere, die im Zeitraum von 1. November 2008 bis 31. Oktober 2009 im Fondsvermögen gehalten wurden, durchgeführt.

Zum Zweck der Prüfung der Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen wurden folgende Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben uns davon überzeugt, dass die von der Gesellschaft mit der Veranlagung des Vermögens vertrauten Personen bzw. Gesellschaften (Hypo Capital Management AG) über die dafür notwendigen fachlichen sowie technischen Voraussetzungen verfügen.

Wir haben uns am Sitz der Gesellschaft davon überzeugt, dass die Gesellschaft über einen funktionstüchtigen Prozess zur Überwachung der Veranlagungsbestimmungen verfügt.

Wir haben ein uns übergebenes Gutachten „Evaluierung der Finanzveranlagung der FIBEG“, das unter der Leitung von Universitätsprofessor DDr.hc. Josef Zechner und einem Team von Wissenschaftlern im Juli 2009 durchgeführt wurde, einer kritischen Durchsicht unterzogen und auf mögliche Hinweise von Verstößen der Veranlagungsgrundsätze untersucht.

Wir haben in Testfällen die Kategorisierung, das Rating sowie die Emittenten der Wertpapiere der Fonds anhand eines externen Wertpapierinformationssystems (Bloomberg) überprüft.

Wir haben die Einhaltung der Veranlagungsvorschriften anhand der Wertpapieraufstellung der Monatsultima Dezember 2008, Februar 2009, Mai 2009, Juli 2009 sowie am Stichtag der Fonds (31. Oktober 2009) überprüft.

Wie haben anhand der uns zur Verfügung gestellten Risikoanalysen, die Einhaltung der in den Veranlagungsbestimmungen festgelegten Veranlagungsgrundsätze hinterfragt.

#### IV. Prüfung der Veranlagungsbestimmung

##### 1. Veranlagungsgrundsätze

Laut Art I Abs 1 der Veranlagungsbestimmungen sind die Vermögenswerte zum größtmöglichen Nutzen des Landes Niederösterreich zu veranlagern. Bei Interessenkonflikten hat die Veranlagungsentscheidung einzig und allein im Interesse des Landes Niederösterreich zu erfolgen. Darüber hinaus ist auf Sicherheit, Rentabilität und Liquidität sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen.

Die Vermögenswerte sind unter dem Gesichtspunkt der Langfristigkeit in einer den erwarteten künftigen Erträgen entsprechenden Weise zu veranlagern. Dabei sind stets die Besonderen Veranlagungsbestimmungen des Art II Abs 1 der Veranlagungsbestimmungen zu befolgen.

Die Bestimmungen des Art I Abs 1 Z 6 der Veranlagungsbestimmungen, wonach die Veranlagung unter größtmöglicher Bedachtnahme auf internationale Abkommen und Richtlinien bezüglich Umwelt, Menschenrechten und Korruption zu erfolgen hat, war nicht Gegenstand der Prüfung. Ein Prüfprogramm, welches dem Risikomanagement die laufende Überwachung des Art II Abs 1 Z 6 ermöglicht, ist jedoch in Entwicklung und wird voraussichtlich im laufenden Rechnungsjahr implementiert.

Die von Seiten von Ernst & Young durchgeführte Prüfung zeigte keine Umstände, die gegen die Einhaltung des Art I Abs 1 der Veranlagungsbestimmungen sprechen würden. Darüber hinaus wurde zur Überprüfung der Veranlagungsgrundsätze eine von der Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH in Auftrag gegebene Studie „Evaluierung der Finanzveranlagung der FIBEG“, die im Juli 2009 unter der Leitung von Universitätsprofessor DDr.hc. Josef Zechner und einem Team von Wissenschaftlern durchgeführt wurde und die Veranlagung der FIBEG analysiert, herangezogen.

Die Studie zeigte, dass die einzelnen Phasen des Investmentprozesses den Grundsätzen der Best Practice entsprechen und die Veranlagung mit den langfristigen Investitionszielen des Vermögens im Einklang stehen. Darüber hinaus wurde der Veranlagung grundsätzlich eine effiziente Streuung des Gesamtrisikos bestätigt, dies kann auch anhand der Asset-Allocation an den testmäßig überprüften Beobachtungstagen bestätigt werden.

Laut Art I Abs 2 der Veranlagungsbestimmungen hat die Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG dafür Sorge zu tragen, dass die Veranlagung des Vermögens durch Gesellschaften bzw. Personen erfolgt, die geeignete fachliche und praktische Erfahrungen im Bereich Portfoliomanagement sowie Risikomanagement nachweisen können sowie über angemessene technische Ressourcen für das Risikomanagement verfügen.

Die Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG hat die Hypo Capital Management AG mit dem Vermögensmanagement (Fonds- und Risikomanagement) beauftragt. Diese überwacht die Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen. Des Weiteren berichtet die Hypo Capital Management AG seit Herbst 2008 quartalsweise an den Beirat der Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH und ab der ersten Sitzung nach in Kraft treten des Landtagsbeschlusses vom 2.7.2009 auch über die Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen.

Mit Vorliegen des Landtagsbeschlusses wurde seitens der Hypo Capital Management AG eine Rückrechnung für einzelne Stichtage in der Vergangenheit vorgenommen, um auch für die Perioden vor dem 2.7.2009 die Einhaltung der Besonderen Veranlagungsbestimmungen zu überprüfen. Dabei wurde das Einhalten der Veranlagungsbestimmungen auch in der Vergangenheit gemäß dem Landtagsbeschluss vom 2.7.2009 bestätigt.

Wir haben uns von der Einhaltung des Art I Abs 2 der Veranlagungsbestimmungen bei einem Besuch der Hypo Capital Management AG überzeugen können und haben keine Umstände festgestellt, die auf eine Grenzverletzung hinweisen würden.

Darüber hinaus wird die Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG laut Art I Abs 2 Z 1-2 der Veranlagungsbestimmungen bei der regelmäßigen Festlegung der jeweiligen Anlagestrategie von einem anerkannten Investmentberater sowie dem Beirat beraten. Die mit dem Investmentberater abgestimmte Anlagestrategie ist dem Beirat zur Abstimmung und nach dessen Empfehlung auch dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Im Finanzanlagevermögen der Land Niederösterreich GmbH & Co OG befinden sich vier Spezialfonds, in denen insgesamt alle Wertpapiere sowie Bankguthaben und Termingelder gehalten werden.

Uns wurden von Seiten der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG, wie bereits angeführt, ein Gutachten über die Veranlagung der Fonds übergeben, in dem auch zukünftige Veranlagungsempfehlungen gegeben werden. Darüber hinaus wird die Veranlagung der Fonds im Leitungsausschuss, der sowohl aus Mitgliedern der Hypo Capital Management AG als auch der Land Niederösterreich Finanz und Beteiligungsmanagement GmbH besteht, in wöchentlichen bis 14-tägigen Sitzungen besprochen. Die Hypo Capital Management AG ist so in der Lage, die Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen laufend zu überprüfen. Des Weiteren haben wir uns in einem Treffen mit dem Vorstand des Fondsmanagers von der Durchführung der Bestimmungen des Art I Abs 2 Z 1 - 2 der Veranlagungsbestimmungen überzeugt.

Laut Art I Abs 2 Z 3-4 muss die Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen jährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überprüft werden sowie der Bericht des Wirtschaftsprüfers dem Landtag von Niederösterreich, bis spätestens zur Sitzung des Landtages im Jänner des darauf folgenden Jahres vorgelegt werden.

Der Bestimmung des Art I Abs 2 Z 3 wird mit diesem Bericht genüge getan. Der Bericht soll dem Landtag von Niederösterreich im Jänner 2010 vorgelegt werden.

## 2. Besondere Veranlagungsbestimmungen

### 2.1 Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbeständen

Laut Veranlagungsbestimmungen Art II Abs 1 Z 1 dürfen Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände bis zu 100 vH des Vermögens betragen, wobei höchstens 25 vH bei einer Kreditinstitutsgruppe veranlagt werden dürfen.

Diese Grenze wurde anhand der Monatsultima Dezember 2008, Februar, Mai, Juli sowie Oktober 2009 überprüft. Die in Art II Abs 1 Z 1 festgelegten Grenzen wurden, wie in Tabelle 1 ersichtlich, an den von uns überprüften Tagen nicht überschritten. So betrug der Anteil der Gelder am Vermögen, welche direkt bei Kreditinstituten gehalten werden, an den überprüften Tagen höchstens 24,46 vH. Es muss jedoch angemerkt werden, dass bei der laufenden Risikoüberprüfung der Fonds durch die Gesellschaft, die Gelder als Residualgröße zwischen dem Marktwert der Wertpapiere und dem Net Asset Value des einzelnen Fonds errechnet werden.

Diese Vorgehensweise ist unserer Meinung nach verbesserungsfähig, da so auch Ansprüche des Fonds bzw. der im/Fonds gehaltenen Subfonds sowie Derivate unter der Position Gelder ausgewiesen werden, selbst wenn dabei bis dato nur sehr geringe Summen in Relation zum Gesamtvermögen betroffen sind. Der Umstand ist allerdings in Bezug auf die Einhaltung der Grenzen des Art II Abs 1 Z 1 der Veranlagungsbestimmungen insofern vernachlässigbar, da so in der Regel ein höherer Betrag unter der Position Gelder ausgewiesen wird. Darüber hinaus wurden die Gelder bei verschiedenen Kreditinstitutsgruppen veranlagt, sodass die Grenze des Art II Abs 1 Z 1 weit unterschritten wird. Wir empfehlen jedoch der Gesellschaft Beträge, die Derivate sowie mögliche Ansprüche von Subfonds betreffen, in Zukunft gesondert auszuweisen.

Tabelle 1: Anteil der Gelder am verwalteten Vermögen

	30.10.2009	31.07.2009	31.05.2009	28.02.2009	31.12.2008
Gelder	10,29%	14,71%	21,74%	23,92%	19,67%

### 2.2 Darlehen, Kredite und Forderungswertpapiere

Laut Art II Abs 1 Z 2 der Veranlagungsbestimmungen dürfen Darlehen, Kredite und Forderungswertpapiere bis zu 100 vH des Gesamtvermögens betragen, dabei dürfen höchstens 25 vH je Emittent in fundierte Schuldverschreibungen sowie höchstens 10 vH je Unternehmensgruppe veranlagt werden. Darüber hinaus sind laut Art II Abs 1 Z 2 lit e Darlehen, Kredite und Forderungspapiere unter Hinzurechnung von II Abs 1 Z 1, die über kein Rating verfügen, bzw. die keine dem Investmentgrade entsprechende Bonität aufweisen, mit 20 vH des Vermögens begrenzt. Je Staat dürfen dabei 100 vH des Vermögens investiert werden, solange die Solvabilität des Staates nicht größer als 20 vH ist.

Diese Grenzen wurden anhand der Monatsultima Dezember 2008, Februar, Mai, Juli sowie Oktober 2009 überprüft. Dabei wurden keine Überschreitungen der Emittentengrenzen festgestellt. In Tabelle 2 werden die vier größten Veranlagungen in Forderungswertpapieren je Emittent zu den jeweils überprüften Monatsultima dargestellt.

Tabelle 2: Anteil der vier größten Emittenten von Forderungswertpapieren am verwalteten Vermögen

	30.10.2009	31.07.2009	31.05.2009	28.02.2009	31.12.2008
Raiffeisen Zentralbank	4,96%	4,95%	4,91%	5,60%	1,44%*
Erste Group Bank AG	3,84%	3,82%	3,73%	3,82%	3,77%
Republik Deutschland	3,12%	3,20%	3,21%	3,47%	3,47%
DZ Bank AG	2,75%	2,71%	2,79%	2,81%	2,78%

\* Am 31.12.2008 ist die Raiffeisen Zentralbank auf Platz 5, die Republik Italien ist mit 1,73% an vierter Stelle.

Der Anteil an Forderungswertpapieren am Vermögen, die über kein Rating verfügen, bzw. die keine dem Investmentgrade entsprechende Bonität aufweisen, lagen ebenfalls an den von uns überprüften Monatsultima unter den Grenzen des Art II Abs 1 Z 2 lit e der Veranlagungsbestimmungen.

### 2.3 Sonstige Forderungswertpapiere sowie Beteiligungswertpapiere

Laut Art II Abs 1 Z<sup>1/3</sup> dürfen Forderungswertpapiere sowie Beteiligungswertpapiere (z.B. Aktien, aktienähnliche Zertifikate, etc.) nur bis zu höchstens 40 vH des Vermögens erworben werden. Dabei dürfen je Unternehmensgruppe höchstens 10 vH des Vermögens investiert werden. Alternative Investments - wie z.B. Commodities, Hedgefonds, etc. - sind laut Art II Abs 1 Z 4 lit c der Veranlagungsbestimmungen ebenfalls zu den sonstigen Forderungswertpapieren sowie Beteiligungswertpapieren zu zählen.

Tabelle 3 zeigt den Anteil von sonstigen Forderungswertpapieren sowie Beteiligungswertpapieren am Gesamtvermögen zu den überprüften Monatsultima. Dabei wurden, wie aus der Tabelle 3 ersichtlich ist, keine Grenzverletzungen festgestellt.

Tabelle 3: Anteil der sonstigen Forderungswertpapiere sowie Beteiligungswertpapiere am verwalteten Vermögen

	30.10.2009	31.07.2009	31.05.2009	28.02.2009	31.12.2008
Hedge-Fondes/Dach-Hedge-Fonds	5,09%	5,06%	6,00%	7,55%	12,59%
Aktien	2,71%	2,03%	3,04%	5,08%	5,74%
Aktienfonds	2,91%	2,35%	0,58%	0,60%	0,59%
Indexzertifikate	2,79%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Optionsscheine / Bezugsrechte	0,00%	0,00%	0,07%	0,03%	0,06%
Gesamt	13,50%	9,44%	9,69%	13,26%	18,98%

### 2.4 Investmentfonds

Laut Art II Abs 1 Z 4 der Veranlagungsbestimmungen dürfen Investmentfonds bis zu 100 vH des verwalteten Vermögens erworben werden. Investmentfonds unterliegen laut Art II Abs 1 Z 4 lit a dem Transparenzprinzip, sollte keine Aufteilung der im Subfonds enthaltenen Wertpapiere möglich sein, so ist der Subfonds den sonstigen Forderungen sowie Beteiligungswertpapieren zuzuordnen.

Die Wertpapiere der Fonds und Subfonds wurden, wie in Art II Abs 1 Z 4 beschrieben, auf die verschiedenen Anlageklassen aufgeteilt.



## 2.5 Immobilien

Laut Art II Abs 1 Z 5 der Veranlagungsvorschriften dürfen bis zu 10 vH des Vermögens in Immobilien veranlagt werden.

Tabelle 4 zeigt, dass die Grenzen des Art II Abs 1 Z 5 der Veranlagungsvorschriften zu den überprüften Monatsultima eingehalten wurden.

Tabelle 4: Anteil von Immobilien am verwalteten Vermögen

	30.10.2009	31.07.2009	31.05.2009	28.02.2009	31.12.2008
Immobilien-Fonds	5,99%	6,00%	6,42%	6,77%	7,29%
REITs	0,01%	0,01%	0,01%	0,01%	0,01%
Gesamt	6,00%	6,01%	6,43%	6,78%	7,30%

## 2.6 Derivate Produkte

Laut Art II Abs 1 Z 6 der Veranlagungsbestimmungen dürfen derivative Produkte, deren Basiswerte Vermögenswerte gemäß Art II Abs 1 Z 1 - 3 und Z 5 zuzuordnen sind, gemäß § 21 InvFG 1993 erworben werden, sofern die Regelungen der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über die Risikoberechnung von Derivaten des InvFG 1993 eingehalten werden oder ein gleichwertiges Risikomanagementsystem besteht.

Die Investmentfonds halten an den Beobachtungstagen Zinsswaps, Devisentermingeschäfte sowie Indexfutures. Basiswerte, in die gemäß den Fondsbestimmungen nicht investiert werden darf, wurden an den Beobachtungszeitpunkten nicht gehalten. Das mit den Derivaten verbundenen Risiko wird mit Hilfe des Commitment Approach berechnet und lag an den Beobachtungszeitpunkten ebenfalls innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Es wurden keine Hinweise dafür gefunden, dass die Grenzen des Art II Abs 1 Z 6 nicht eingehalten wurden.

## 2.7 Fremdwährung

Laut Art II Abs 1 Z 7 der Veranlagungsbestimmungen dürfen höchstens 30 vH des Vermögens in auf ausländische Währung lautende Vermögenswerte investiert werden. Wird das Währungsrisiko, das mit dem auf ausländische Währung lautende Vermögen verbunden ist, durch Kursicherungsgeschäfte beseitigt, so kann es dem auf Euro lautenden Vermögen zugeordnet werden.

Tabelle 5 zeigt den Anteil des auf Fremdwährung lautenden Anteil des Vermögens. Dabei wurden aus Vorsichtsgründen Wertpapiere, die nicht eindeutig einer Währung zugeordnet werden konnten sowie die in den Geldern enthaltenen diversen Ansprüche, Derivate oder Gelder aus Subfonds ebenfalls dem auf Fremdwährung lautenden Vermögen zugerechnet.

Es konnte gezeigt werden, dass an den von uns untersuchten Monatsultima die Grenze des Art II Abs 1 Z 7 eingehalten wurde. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Fonds auch über Derivate zur Absicherung der Währungspositionen verfügen, die nicht in dieser Aufstellung berücksichtigt wurden, sodass der Anteil des ungesicherten, auf Fremdwährung lautenden Vermögens unter den in der Tabelle 5 angegebenen Prozentsätzen liegt.

Tabelle 5: Anteil des auf Fremdwährung lautenden Vermögens

	30.10.2009	31.07.2009	31.05.2009	28.02.2009	31.12.2008
Wertpapiere in Fremdwährung	16,82%	13,27%	13,64%	9,65%	12,47%
Gelder in Fremdwährung	0,19%	0,27%	0,33%	0,87%	0,38%
Diverses	1,78%	1,91%	5,35%	3,42%	0,00%*
Gesamt	18,79%	15,45%	19,32%	13,94%	12,85%

\* Da der Prozentsatz der diversen Vermögensgegenstände am 31.12.2008 negativ ist, wird er hier nicht berücksichtigt.

## 2.8 Geregelt Märkte

Laut Art II Abs 1 Z 8 der Veranlagungsbestimmungen dürfen höchstens 20 vH des Vermögens in Wertpapiere investiert werden, die nicht an geregelten Märkten notieren.

Wie aus Tabelle 6 ersichtlich, wurde an den überprüften Monatsultima keine Verletzung der Grenze des Art II Abs 1 Z 8 der Veranlagungsbestimmungen festgestellt. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass Subfonds, die nicht auf geregelten Märkten gehandelt wurden, im Sinne des Transparenzprinzips nicht zu den Wertpapieren des Art II Abs 1 Z 8 gezählt wurden, sofern die Wertpapiere des Subfonds an einem geregelten Markt notierten.

Tabelle 6: Anteil der Wertpapiere, die nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden

	30.10.2009	31.07.2009	31.05.2009	28.02.2009	31.12.2008
WP an nicht geregelten Märkten	11,15%	11,50%	11,81%	12,06%	9,70%

## Zusammenfassendes Ergebnis

Die durchgeführten Analysen führten zu Ergebnissen, die wie folgt zusammengefasst werden können:

- Im Finanzanlagevermögen der Land Niederösterreich GmbH & Co OG befinden sich vier Spezialfonds, in denen insgesamt alle Wertpapiere sowie Bankguthaben und Termingelder gehalten werden. Das Landesvermögen wurde dieser Gesellschaft zur Verwaltung übertragen.
- Zur Einhaltung der mit Landtagsbeschluss vom 2.7.2009 neu festgelegten Veranlagungsvorschriften wurde ein entsprechendes Controlling und Reporting eingerichtet. Für den Zeitraum vor Fassung des Landtagsbeschlusses wurden Rückrechnungen zu vereinzelt Stichtagen vorgenommen und die Einhaltung der Bestimmungen auch für die Vergangenheit überprüft.
- Die Einhaltung der mit Landtagsbeschluss vom 2.7.2009 neu festgelegten Veranlagungsvorschriften, des der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG zur Veranlagung übertragenen Landesvermögens, wurden für das Rechnungsjahr vom 1. November 2008 bis zum 31. Oktober 2009 anhand von 5 Monatsstichtagen im Detail und zusätzlich mittels Plausibilitätsprüfungshandlungen überprüft.
- Die Überprüfung der Veranlagungsbestimmungen für das der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG übertragene Vermögen ergab, dass die Veranlagungsbestimmungen im Rechnungsjahr vom 1. November 2008 bis zum 31. Oktober 2009 eingehalten wurden.

Wien, am 11. Dezember 2009

 ERNST & YOUNG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH



Mag. Ernst Schönhuber  
Wirtschaftsprüfer



Mag. Gerhard Grabner  
Wirtschaftsprüfer

## Veranlagungsbestimmungen

für das der

Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OEG  
übertragene Vermögen

In Ergänzung der Beschlüsse des NÖ Landtages vom 28. Juni 2001, Ltg.-765/W-17-2001, betreffend die Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen, vom 9. Dezember 2004, Ltg.-363/S-5/15-2004, betreffend NÖ Landesholding und vom 25. Jänner 2007, Ltg.-785/W-17-2007, betreffend die Verwertung von Wohnbauförderungsdarlehen (2. Tranche) hat die Veranlagung des vom Land Niederösterreich der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OEG übertragenen Vermögens grundsätzlich nach den Bestimmungen des Pensionkassengesetzes, sowie nach dem allgemeinen Vorsichtsprinzip und entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu erfolgen.

### I. Veranlagungsgrundsätze

1. Für die Veranlagung gelten insbesondere folgende Grundsätze:

1. Die Vermögenswerte sind zum größtmöglichen Nutzen des Landes Niederösterreich zu veranlagen;
2. die Vermögenswerte sind so zu veranlagen, dass im Falle eines möglichen Interessenkonfliktes die Veranlagungsentscheidungen einzig und allein im Interesse des Landes Niederösterreich zu erfolgen haben;
3. es ist auf Sicherheit, Rentabilität und Liquidität sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen;
4. die Vermögenswerte sind unter dem Gesichtspunkt der Langfristigkeit in einer den erwarteten künftigen Erträgen entsprechenden Weise zu veranlagen;
5. die Veranlagung hat stets unter Einhaltung der Besonderen Veranlagungsbestimmungen zu erfolgen;
6. die Veranlagung hat unter größtmöglicher Bedachtnahme auf internationale Abkommen und Richtlinien bezüglich Umwelt, Menschenrechten und Korruption zu erfolgen.

2. Die Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OEG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranlagung des Vermögens durch Gesellschaften oder/und Personen erfolgt, die dafür fachlich geeignet sind und die insbesondere in den Bereichen Portfoliomanagement sowie Risikomanagement eine entsprechende Erfahrung nachweisen können sowie über angemessene technische Ressourcen für das Risikomanagement verfügen. Bei der Veranlagung des Vermögens ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. die Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OEG wird bei der regelmäßigen Festlegung der jeweiligen Anlagestrategie von einem anerkannten Investmentberater sowie dem Beirat beraten. Die Mitglieder des Beirates werden von der Landesregierung nominiert;
2. die mit dem Investmentberater abgestimmte Anlagestrategie ist dem Beirat zur Abstimmung und nach dessen Empfehlung dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen;
3. die Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OEG hat die Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen für das der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OEG zur Verwaltung übertragene Landesvermögen jährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen und über das Prüfungsergebnis dem Beirat und dem Aufsichtsrat der Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH zu berichten.
4. Dem Landtag von Niederösterreich werden jährlich nach dessen Vorliegen, spätestens jedoch für die Sitzung des Landtages im Jänner des darauf folgenden Jahres, dieser Bericht und ein Bericht über die Veranlagung vorgelegt.

## II. Besondere Veranlagungsbestimmungen

1. Die Veranlagung darf nur unter Einhaltung der Besonderen Veranlagungsbestimmungen nach folgenden Kriterien erfolgen:
  1. Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände
    - a. bis zu 25 vH je Kreditinstitutsgruppe;

- b. bis zu 100 vH des Gesamtvermögens;
- 2. Darlehen, Kredite und Forderungswertpapiere (Staaten, fundierte Schuldverschreibung, Unternehmen)
  - a. bis zu 100 vH je Staat sofern Solvabilität nicht größer als 20 vH ist;
  - b. bis zu 25 vH je Emittent in fundierten Schuldverschreibungen;
  - c. bis zu 10 vH je Unternehmensgruppe;
  - d. bis zu 100 vH des Gesamtvermögens;
  - e. unter Hinzurechnung von II Abs. 1 Z 1, die kein Emittentenrating, oder keine dem Investmentgrade entsprechende Bonität aufweisen, sind mit höchstens 20 vH des Vermögens begrenzt;
- 3. sonstige Forderungswertpapiere sowie Beteiligungswertpapiere (z.B. Aktien, akienähnliche Zertifikate, etc.)
  - a. maximal 10 vH je Unternehmensgruppe;
  - b. bis zu 40 vH des Gesamtvermögens;
- 4. Investmentfonds oder ähnliche nach Grundsätzen der Risikostreuung veranlagte Vermögen
  - a. sind entsprechend der tatsächlichen Gestionierung den Veranlagungen gemäß II Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 aufzuteilen („Transparenzprinzip“);
  - b. sofern keine Aufteilung gemäß II Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 möglich ist, sind diese den Vermögenswerten gemäß II Abs. 1 Z 3 (b) zuzuordnen;
  - c. Alternative Investments (wie z.B. Commodities, Hedgefonds, etc.) sind immer den Grenzen von II. Abs.1 Z 3 (b) anzurechnen;
  - d. bis zu 100 vH des Gesamtvermögens;
- 5. Veranlagungen in Immobilien
  - a. bis zu 10 vH des Gesamtvermögens;
- 6. Derivative Produkte
  - a. deren Basiswert Vermögenswerte gemäß Abs. 1 Z 1 bis Z3 und Z 5 zuzuordnen sind, dürfen gemäß § 21 InvFG 1993 erworben werden, sofern die Regelungen der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Risikobe-

rechnung von Derivaten (3. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung) des InvFG 1993 eingehalten werden oder ein gleichwertiges Risikomanagementsystem besteht;

7. Veranlagungen in auf ausländische Währung lautenden Vermögenswerten
  - a. bis zu 30 vH des Gesamtvermögens;
  - b. durch Kurssicherungsgeschäfte beseitigtes Währungsrisiko kann den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden;
8. Veranlagungen in nicht an geregelten Märkten notierenden Wertpapiere
  - a. bis zu 20 vH des Gesamtvermögens;
  - b. die Veranlagungsgrenzen von II Abs. 1 Z 1 bis 7 gelten sinngemäß.

2. Bei Verletzungen der Besonderen Veranlagungsbestimmungen ist folgendes zu beachten:

Grenzüberschreitungen (z.B. durch Wertsteigerungen, Ausschüttungen oder andere, vom Management nicht aktiv herbeigeführten Maßnahmen) führen zu einer erhöhten Überwachungsfunktion. Die Geschäftsführung hat sich dabei nach folgenden Grundprinzipien zu verhalten:

1. ab dem Zeitpunkt des Erkennens einer Überschreitung der Anlagerichtlinien wird eine erhöhte Sorgfaltspflicht der Geschäftsführung ausgelöst;
2. die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vermögenswerte die zur Überschreitung der Anlagerichtlinien geführt haben permanent beobachtet werden;
3. desweiteren hat die Geschäftsführung eine Dokumentation über die besondere Lage zu liefern und über das weitere Vorgehen, welches stehts im Interesse des Landes Niederösterreichs sein muss, dem Veranlagungsbeirat zu berichten;
4. Wertpapiere, die eine Überschreitung der Anlagerichtlinien bewirkt haben, sind interessewährend zurückzuführen, wenn dies im Interesse des Landes Niederösterreichs für die Geschäftsführung angemessen erscheint.

3. Sofern in den Besonderen Veranlagungsbestimmungen nicht abweichend geregelt, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz – InvFG 1993).